



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Gleichschrift

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. November 2010
GZ 300.013/004-5A4/10

Budgetbegleitgesetz 2011 - 2014: Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000 und des E-Government-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 25. Oktober 2010, GZ BKA-183.500/0052-I/8/2010, erfolgte Übermittlung der im Betreff genannten Entwürfe und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Bundesstatistikgesetz 2000:

Laut Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs in den Erläuterungen sollen mit den vorgeschlagenen Maßnahmen Einsparungen von 2011 bis 2013 in Höhe von insgesamt 2.580.000 EUR erzielt werden. Diese ergeben sich einerseits aus Einsparungen in Höhe von 2.070.000 EUR (jeweils 690.000 EUR in den Jahren 2011 bis 2013) durch den Entfall der Abgeltung für die Errichtung des Unternehmensregisters und anderseits durch die Nichtabgeltung jener Kosten, die der Statistik Austria bei der Befüllung der Informationsverpflichtungsdatenbank erwachsen.

Der Rechnungshof hält dazu fest, dass die mit der Nicht-Auszahlung des in § 32 Abs. 6 Z 1 Bundesstatistikgesetz 2000 genannten Entgelts für die Errichtung des Unternehmensregisters verbundenen Einsparungen in den Erläuterungen nachvollziehbar dargestellt werden.

Die Einsparungen iZm der Befüllung der Informationsverpflichtungsdatenbank werden zwar mit 270.000 EUR im Jahr 2011 und jeweils 120.000 EUR in den Jahren 2012 und

2013 beziffert, diese Kosten sind jedoch mangels Angabe eines Mengengerüsts nicht nachvollziehbar dargestellt.

Ebenso werden die mit der Möglichkeit der elektronischen Versendung von Unterlagen an Auskunftspflichtige verbundenen möglichen Einsparungen (die Erläuterungen führen lediglich Portogebühren von insgesamt rd. 600.000 EUR jährlich an) nicht näher beziffert und dargestellt. Es erfolgt auch keine Herleitung der in den Erläuterungen angegebenen Kosten (57.000 EUR jährlich) für die Statistik der Begutachtungen gem. § 57a Abs. 10 Kraftfahrgesetz 1967.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG sowie der auf dessen Abs. 5 erlassenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBI. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., entspricht.

Zu § 32 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz 2000:

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass er bereits anlässlich seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Registerzählungsgesetz u.a. geändert werden (GZ 301.417/002-S4-2/09, liegt bei), ausgeführt hat, dass die gesetzliche vorgesehene jährliche Abgeltung der Betriebs- und Wartungskosten für Registeranwendungen nur eine Obergrenze darstellen und die tatsächliche Abgeltung nur an Hand von nachgewiesenen Kostenaufstellungen geleistet werden sollte. Auf diese Anregung wird anlässlich der vorliegenden Begutachtung nochmals hingewiesen.

Der Rechnungshof hält darüber hinaus fest, dass er in seinem Bericht zur Evaluierung der Ausgliederung der Bundesanstalt Statistik Austria, Reihe Bund 2007/10, und zur Follow-up-Überprüfung dazu, Reihe Bund 2010/4, unter anderem darauf hingewiesen hat,

- dass der Pauschalbetrag, der der Statistik Austria zur Verfügung gestellt wird, im Hinblick auf eine mögliche Absenkung evaluiert werden sollte,
- dass im Hinblick auf die Bildung von Rückstellungen für künftige Projekte durch die Statistik Austria die geplanten Projekte zügig abgewickelt werden sollten und
- dass das gesamte Leistungsspektrum der Statistik Austria auf seine Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit hin überprüft werden sollte.

Im Hinblick auf diese Feststellungen des Rechnungshofes können die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffend den Entfall der Statistik über die Begutachtung von Kraftfahr-

zeugen (Artikel 1, Z 8 des Entwurfs: Entfall der Wortfolge in der Anlage II) sowie die vorgesehene Gegenfinanzierung des in § 32 Abs. 6 des Entwurfs normierten Entfalls der Entgelte bis 2014 durch die Nichtdotierung von Rückstellungen als Umsetzung der vom Rechnungshof getroffenen Empfehlungen unter TZ 6 und TZ 12 des Berichts Reihe Bund 2007/10 positiv begrüßt werden.

Zur vorgeschlagenen Änderung des E-Government-Gesetzes:

Der Rechnungshof begrüßt die in § 17 vorgeschlagene Verpflichtung der Behörden zur Nutzung der in öffentlichen Registern verfügbaren Daten als Umsetzung eines der Vorschläge der Arbeitsgruppe Verwaltungsreform („Obligatorische Nutzung aller bei Behörden elektronisch bereits verfügbarer Daten“, vgl. Seite 12, Pkt. 2 des Positionspapiers der Expertengruppe zum Thema E-Government, abrufbar unter http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Effizienz_Verwaltung/Loesungsvorschlaege_E_Government.pdf).

Der Rechnungshof weist jedoch darauf hin, dass damit verbundene mögliche finanzielle Auswirkungen (etwa Einsparungen auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger, geringfügigerer Manipulationsaufwand für Behörden, aber auch Mehrkosten etwa infolge Schaffung einheitlicher Registerzugänge) nicht beziffert und dargestellt werden. Die Erläuterungen entsprechen daher insofern nicht dem § 14 BHG.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

